

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Allgemeines

Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen in laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen erfolgen stets aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diesen entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. des Bestellers werden hiermit aufgehoben, auch wenn der Kunde diese zugrunde gelegt hat und wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

§ 2. Angebote und Angebotsunterlagen

Kostenvoranschläge und Angebote sind stets freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Zahlungsverzug vereinbaren die Vertragsparteien schon jetzt Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2 % je angefangenen Monat. Der Lieferant ist ggf. berechtigt, höhere Zinsen in Rechnung zu stellen, soweit er höhere Zinsen aufwendet.

§ 3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustandegekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat, das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben. Geringfügige Abweichungen von den Angebotsunterlagen (technische Entwürfe, Pläne, Maße, Preise und Beratung) hat der Auftraggeber hinzunehmen, wenn dadurch die beabsichtigte Weiterverwendung nicht beeinträchtigt wird.

§ 4. Preise

Die Preise gelten jeweils ab Werk und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten, Verpackung und Montage. Die Preise verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluss gesetzlich bestimmten Höhe. Treten nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bei Waren oder Leistungen ein, verpflichten sich die Vertragsparteien über die eingetretenen Erhöhungen bei Material- oder Lohnkosten erneut zu verhandeln. Diese zeitliche Einschränkung von vier Monaten entfällt, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist oder Dauerschuldverhältnisse vorliegen. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputzarbeiten und dergleichen. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistungen. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

§ 5. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Montage- bzw. Fertigungsbeginn, ein Drittel bei Rechnungslegung - in bar bzw. bargeldlos durch Überweisung - ohne jeden Abzug. Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§ 273, 320 BGB). Akzente oder Kundenwechsel gelten erst nach Einlösung als Erfüllung, die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Nach Fälligkeit erfolgt Mahnung durch den Lieferer. Nachdem der Auftraggeber in Verzug gesetzt worden ist, ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu erheben. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen, insbesondere auch Scheck- und Wechselprotest, werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig. Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von vierzehn Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 6. Auftragsrücktritt

Für den Fall, daß der Käufer bzw. Auftraggeber den Auftrag ganz oder teilweise storniert, steht dem Lieferer als Ausgleich für ihm entstandene Kosten und Schadenersatz ein Betrag von einem Drittel der Auftragssumme zu (siehe §5. Zahlung). Eine Rückgabe bzw. Stornierung von Softwareprodukten ist ausgeschlossen. Es bleibt dem Käufer bzw. Auftraggeber vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 7. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch Lieferer auf den Kunden über. Mit Absendung der Ware durch Lieferer ist die Lieferung an den Kunden erfolgt. Auch im Falle frachtfreier Lieferung findet § 447 BGB Anwendung. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Waren anzunehmen, wobei auch Teillieferungen zulässig sind. Rücklieferungen, aus welchem Grund auch immer, können nur nach vorheriger Zustimmung von uns angenommen werden. Der Kunde hat die Rücklieferung sachgemäß zu verpacken. Sämtliche Frachtkosten, Versicherungskosten und Gefahren für Hin- und Rücksendungen gehen zu Lasten des Kunden.

§ 8. Eigentumsvorbehalt

- Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab. Die Vorbehaltsware wird, auch bei Weiterveräußerung, mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahrt. Eine Weiterveräußerung an Dritte entbindet den Kunden nicht von seinen Pflichten aus dieser Geschäftsverbindung.
- Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Ware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung, auch wenn die in unserem Eigentum stehende verarbeitete Ware nicht als Hauptsache anzusehen ist. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller gem. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die Vorbehaltsware wird auch bei Weiterveräußerung, mit der verkehrsbüblichen Sorgfalt kostenlos für uns verwahrt.
- Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang bleibt der Kunde zur Einbeziehung der Kaufpreisforderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichteten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber fristgerecht erfüllt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so trägt dieser die entstehenden Zusatzkosten für die Einbringung der Forderung. Macht der Kunde von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der einbezogene Erlös in der Höhe des zwischen dem Kunden und uns vereinbarten Preises für die Vorbehaltsware zu.

§ 9. Gewährleistung/Schadenersatz

- Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Mängel und Fehler zu untersuchen und erkennbare Mängelrügen innerhalb 1 Woche nach Erhalt an uns schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht wird nicht aufgehoben, wenn auf Wunsch des Kunden die Versendung der Ware an Dritte erfolgt. Für Transportschäden kommt der Kunde auf. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden kann die Ware entsprechend ihrem Wert versichert werden.
- Für mangelhafte Lieferung, die nicht durch den Transport verursacht wurde, leisten wir Gewähr auf die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung, und zwar nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Gleiches gilt, sofern dem gelieferten Gegenstand eine schriftlich zugesicherte Eigenschaft fehlt. Ist dies nicht möglich oder schlägt dies fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl wandeln oder angemessen mindern. Schadensersatzansprüche hieraus kann der Kunde nicht stellen.
- Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur, soweit einem unserer leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fallen.
- Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- Zusätzlich zu den Punkten 1-4 gilt für die Gewährleistung auf Software folgendes:
Nach derzeitigem technischem Stand kann Software nach ihrer Struktur niemals völlig fehlerfrei sein. Sollten Mängel auftreten, so sind diese dem Lieferer schriftlich in der Form anzuzeigen, daß der Lieferer diesen Fehler nachvollziehen kann. Zur Abstellung eines Mangels gilt auch die Anweisung zu Umgehung der Auswirkung des Mangels als ausreichende Nachbesserung. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen allen Kundenanforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Jeder Mangel an der Software ist uns schnellstmöglich anzuzeigen. Ausgeschlossen ist jegliche Gewährleistung oder Ersatzleistung für den Verlust an Daten, der aufgrund der von uns gelieferten Software eingetreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten entsprechend zu sichern. Für die Lieferung nicht von uns hergestellter Software übernehmen wir nur insoweit die Gewähr, als wir die Software in der vom Hersteller gelieferten Form unverändert an den Kunden weitergeben. Für die Richtigkeit der Fremdherstellerangaben zu den Eigenschaften der Software übernehmen wir keine Gewähr.

§ 10. Software

- An Lieferer Software, Fremdsoftware (Software, die von einem Lieferer unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Verbesserungen (Upgrades) wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Software geliefert wurde, eingeräumt.
- Alle sonstigen Rechte an der Software und deren Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei uns bzw. dem Software-Lieferanten.
- Der Käufer hat sicherzustellen, daß ohne schriftliche Zustimmung von uns diese Software und Dokumentationen Dritten nicht zugänglich sind.
- Ist die Software durch den Kunden Dritten zugänglich geworden, so verpflichtet sich der Kunde, seine Verpflichtungen aus §8 auf den Dritten zu übertragen.
- Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Käufer auch auf Kopien anzubringen.
- Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

§ 11. Abnahme

- Die Abnahme der Produkte erfolgt mit erfolgreicher Durchführung der Funktionsprüfung.
- Soweit wir die Produkte vereinbarungsgemäß installieren, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte von uns durchgeführt. Der Kunde kann an der Funktionsprüfung teilnehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilen wir dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Produkte mit.
- Bei allen Produkten, die nicht von Lieferer installiert werden, führen wir die Funktionsprüfung im Rahmen der Endkontrolle im jeweiligen Herstellerwerk durch. Hier gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Auslieferung der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme widerspricht.

§ 12. Schadenersatz

Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist der Höhe nach auf die Auftragssumme begrenzt.

§ 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferers. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung jeglicher internationaler Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.